



Protokoll des Gemeinderates Hellikon vom 17. Dezember 2018

Gemeinderat Hellikon
4316 Hellikon

061 871 01 61
gemeindeverwaltung@hellikon.ch

B2.C - Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Geschäft Nr. 2018-317

Solarwärme- und Solarstromanlagen / Richtlinien zur Bewilligungsfähigkeit im Siedlungsgebiet Hellikon Intern

Sachverhalt

1. Aktuell bestehen keine Gestaltungsvorschriften / Gestaltungskriterien für Solarwärme- und Solarstromanlagen im Siedlungsgebiet Hellikon. Die Bewilligungsfähigkeit diesbezüglicher Bauvorhaben wurde bislang jeweils individuelle beurteilt.
2. Damit Unklarheiten Seitens Bauherrschaft, Projektverfasser und Behörde ausgeschlossen werden können, respektive eine Gleichbehandlung jedes Einzelnen bewerkstelligt werden kann, sollen Richtlinien zur Bewilligungsfähigkeit von Solarwärme- und Solarstromanlagen eingeführt werden.

Erwägungen

1. Für die Beurteilung von Baugesuchen gelten nebst den bundesrechtlichen und kantonalen Erlassen, die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hellikon.
2. Infolge §49a der Bauverordnung des Kantons Aargau sind Solaranlagen auf Gebäuden in Industrie-, Arbeits- und Gewerbezone baubewilligungsfrei, auch wenn sie die Dachfläche im rechten Winkel um mehr als 20 cm überragen. Solaranlagen auf Gebäuden unter Substanzschutz oder in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild, namentlich Weilerzonen mit Ortsbild von nationaler Bedeutung, Dorf-, Altstadt- oder Kernzonen, bedürfen einer Baubewilligung.
 - o Die Gemeinde Hellikon wurde im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS aufgenommen. Dadurch wird erklärt, dass das Ortsbild in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung verdient.
3. Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind. Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A (§32 Raumplanungsverordnung).
 - o Die Gestaltungsvorschriften gemäss dem Merkblatt "Grundlagen zur Erstellung von Solaranlagen" des Kantons Aargau sollen in den Richtlinien zur Bewilligungsfähigkeit von Solarwärme- und Solarstromanlagen im Siedlungsgebiet Hellikon integriert werden.

Entscheid

1. Der Gemeinderat spricht sich klar für erneuerbare, respektive regenerative Energien aus. Die Installation von Solarwärme- und Solarstromanlagen soll grundsätzlich (ausgenommen Denkmalschutzobjekte) im Siedlungsgebiet Hellikon möglich sein. Für die Installation / Anordnung von Kollektoren oder Panels werden zonenübergreifend nachfolgende Gestaltungsvorschriften festgelegt:
 - Die Kollektoren oder Panels werden grundsätzlich zu einem einzigen Feld zusammengefasst und vorrangig am unteren Dachrand über die ganze Dachbreite oder in Form eines Bandes angebracht, das sich dank guter Proportionen mit der gesamten Dachfläche harmonisch verbinden lässt (als kompakte Fläche zusammenhängend). Sie können nur an den Dachfirst angrenzend angebracht werden, wenn technische Gründe oder Effizienzgründe dies erfordern. Weitere Abstandsvorschriften zur Traufe / First oder Giebelkante werden nicht gemacht.
 - Die Seitenlinien der Solaranlage erstrecken sich parallel zu den Seitenkanten der Dachfläche. Mindestens zwei Seiten der Feldfläche stimmen mit den Rändern der Dachfläche überein. Die Solaranlage ist von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend.
 - Die Anlage ist in der Material- und Farbwahl möglichst unauffällig und reflexionsarm auszuführen. Das heisst, sie passt sich der orts- und landschaftstypischen Dacheindeckung an.
 - Auf sichtbare Rahmenleisten bei den einzelnen Kollektoren oder Panels ist möglichst zu verzichten oder die Farbe des Rahmens entspricht der Farbe der Oberfläche des Panels oder des Kollektors.
 - Die statischen Belange inkl. der Schneelasten sind zu berücksichtigen. Nachteilige Veränderungen am historischen Konstruktionsbestand (zum Beispiel am Dachwerk) sind abzulehnen.
2. Ob die Oberfläche der Kollektoren oder Panels die Dachverkleidung überragen darf oder der bündige Einbau in die Bedachung (Indachanlage) gefordert wird, ist differenziert, respektive zonenspezifisch zu regeln. In vorliegender Planbeilage (inklusive Legendenbeschreibung) wird der diesbezügliche Umgang mit den einzelnen Liegenschaften abschliessend geregelt.
3. Die Solarwärme- und Solarstromanlagen sind dem Gemeinderat in jedem Fall mit dem kantonalen Formular zu melden. Der Meldung sind ein Ansichtsplan des Gebäudes mit der geplanten Anlage (Dachaufsicht) und ein Schnitt mit Massangaben (Verifizierung In- oder Aufdachanlage) beizulegen.
 - Sollte gemäss vorliegender Planbeilage eine Indachanlage (komplett oder teilweise) gefordert sein, so bedarf das Bauvorhaben in jedem Fall einer Baubewilligung durch den Gemeinderat. Entsprechend sind die Unterlagen mit einem kommunalen Baugesuchsformular zu ergänzen.
 - Lässt vorliegende Planbeilage eine Aufdachanlage zu, so werden anhand der eingereichten Unterlagen die übrigen Gestaltungsvorschriften (siehe Entscheid Punkt 1) überprüft. Sollten keine Einwände erhoben werden, so kann die Solarwärme- oder Solarstromanlage als baubewilligungsfreie Baute realisiert werden.
4. Die Richtlinien zur Bewilligungsfähigkeit von Solarwärme- und Solarstromanlagen im Siedlungsgebiet Hellikon werden durch den Gemeinderat verabschiedet / beschlossen und per 1.1.2019 behördenverbindlich. Die Richtlinien sind nach erfolgter kommunaler Nutzungsplanung neuerlich zu prüfen und nach Bedarf zu ergänzen oder anzupassen.
5. Die Richtlinien zur Bewilligungsfähigkeit von Solarwärme- und Solarstromanlagen im Siedlungsgebiet Hellikon inklusive Planbeilage stehen der Bevölkerung ab 1.2.2019 zum freien Download auf der Gemeindehomepage zur Verfügung. Die Information erfolgt mittels Pressemitteilung im amtlichen Publikationsorgan Fricktal Info vom 23.1.2019 / 30.1.2019.

Protokollauszug an

- Vizeammann Josef Hasler
- Gemeinderätin Dagmar Hasler
- KSL Ingenieure AG, Jürg Müller, Dammstrasse 3, 5070 Frick
- Planar AG für Raumentwicklung, Oliver Tschudin, Gutstrasse 73, 8055 Zürich
- Planar AG für Raumentwicklung, Astrid Müller, Gutstrasse 73, 8055 Zürich
- Akten (BNO Revision)

GEMEINDERAT HELLIKON

Kathrin Hasler, Gemeindeammann



Severin Isler, Gemeindeschreiber

